

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
97/C 394/01	Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 betreffend den Bericht zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft.....	1
	<b>Kommission</b>	
97/C 394/02	ECU.....	3
97/C 394/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr innerhalb des Vereinigten Königreichs (¹) .....	4
97/C 394/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr innerhalb des Vereinigten Königreichs (¹) .....	5
97/C 394/05	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinsorten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	6
97/C 394/06	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 15. bis 19. 12. 1997 .....	7
97/C 394/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1088 — Thomson/Fritidsresor) (¹) .....	8
97/C 394/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1064 — Bombardier/Deutsche Waggonbau) (¹) .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 394/09	Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1072 — Bertelsmann/Burda/Futurekids) <sup>(1)</sup> .....	10
97/C 394/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1093 — ECIA/Bertrand Faure) <sup>(1)</sup> .....	11
97/C 394/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1073 — Metallgesellschaft/Klöckner Chemiehandel) <sup>(1)</sup> .....	12
97/C 394/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1094 — Caterpillar/Perkins Engines) <sup>(1)</sup> .....	13
97/C 394/13	Staatliche Beihilfen — C 47/97 (ex N 109/93, NN 11/93 und N 543/94) — Deutschland <sup>(1)</sup> .....	14

---

**Mitteilung an die Leser** (siehe dritte Umschlagseite)




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 4. Dezember 1997

## betreffend den Bericht zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft

(97/C 394/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER BEZUGNAHME auf den Bericht der Kommission vom 19. Juli 1995 über den Gesundheitszustand in der Europäischen Gemeinschaft und die Schlußfolgerungen des Rates vom 30. November 1995<sup>(1)</sup>;

UNTER HINWEIS DARAUF, daß der Rat in den genannten Schlußfolgerungen die Auffassung vertreten hat, daß die Ausarbeitung von Berichten mit vollständigen und genauen Informationen über den Gesundheitszustand, die Determinanten der Gesundheit und die Tätigkeiten im Gesundheitswesen in der gesamten Gemeinschaft ein Mittel darstellt, um die Kenntnis und das Verständnis der wichtigsten Gesundheitsprobleme in der Gemeinschaft sowie der Maßnahmen und Programme auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu vertiefen;

INGEDENK auch der Tatsache, daß der Rat in diesen Schlußfolgerungen übereingekommen ist, die Zielsetzung und Form der künftigen Berichte, die heranzuziehenden Datenquellen, die Häufigkeit ihres Erscheinens und die Möglichkeit ihrer Nutzung als Grundlage für die Feststellung von Prioritäten der Gemeinschaftsmaßnahmen später zu prüfen;

BEGRÜSST den Bericht der Kommission vom 22. Mai 1997 zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft;

BEMERKT, daß in diesem Bericht auf einen Mangel an zuverlässigen, aktuellen und vergleichbaren Daten sowie auf einen Mangel an geschlechtsspezifischen Daten hingewiesen wird;

STELLT FEST, daß aus diesem Bericht eine deutliche Zunahme der Lebenserwartung bei Frauen seit 1970 und die

nach wie vor bestehenden Unterschiede bei der Lebenserwartung der Frauen in den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Lebenserwartung von Männern und Frauen zu ersehen sind;

STELLT FERNER FEST, daß in diesem Bericht die Probleme der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, das zunehmende Auftreten von Brust- und Lungenkrebs, das Problem der Gewalt gegen Frauen mit seinen negativen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit, die Bedeutung des Phänomens der Selbstmordversuche, die verschiedenen mit der Ernährung zusammenhängenden Aspekte und die Bedeutung chronischer Krankheiten im Zusammenhang mit der gestiegenen Lebenserwartung der Frauen hervorgehoben werden;

IST DER ANSICHT, daß die spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Situation der Frauen bei den Überlegungen über den neuen Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit berücksichtigt werden sollten;

IST im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger Berichte DER ANSICHT, daß

— das Ziel dieser Berichte darin bestehen sollte, Informationen über Gesundheitstrends und -determinanten zur Verfügung zu stellen, die für die Planung, insbesondere von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, und für die Bewertung laufender Maßnahmen verwendet werden können;

— die Themen entsprechend ihrer Relevanz für künftige Gemeinschaftsaktionen im Bereich der Gesundheit ausgewählt werden sollten;

— in diesen Berichten sozioökonomische Faktoren mit Auswirkungen auf die Gesundheit berücksichtigt, die Analyse der Daten und der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie deren Ursachen in den be-

(<sup>1</sup>) ABl. C 350 vom 30. 12. 1995, S. 1.

trachteten Bereichen vertieft und gegebenenfalls konkrete Schlußfolgerungen für Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gezogen werden sollten;

BETONT die Zweckmäßigkeit einer vorherigen Anhörung der Mitgliedstaaten und einer Hinzuziehung der zuständigen Behörden/Stellen der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung dieser Berichte, einschließlich der Validierung der Daten;

HEBT HERVOR, daß mit den Aktionen, die im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1997—2001)<sup>(1)</sup> durchzuführen sind, durch Entwicklung geeigneter Verfahren für die Sammlung von schrittweise vergleichbar gestalteten Gesundheitsdaten unter anderem gemeinschaftliche Gesundheitsindikatoren festgelegt sowie Analysen und Berichte über Gesundheitszustand, -trends und -determinanten unterstützt werden sollen;

IST DER ANSICHT, daß diese in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchzuführenden Arbeiten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit der Daten bilden, so daß die Berichte zuverlässiger werden;

IST DER ANSICHT, daß diese Arbeiten auch zur Festlegung einer geeigneten Vorgehensweise für die Ausarbei-

tung künftiger Berichte sowie zur Verbesserung von deren Qualität und Aussagewert beitragen werden;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren die Aufschlüsselung der Gesundheitsdaten nach Geschlechtern voranzutreiben, mehr Daten zu den speziellen Gesundheitsproblemen von Frauen zu erfassen und insbesondere in Anbetracht der gestiegenen Lebenserwartung der Frauen die Förderung ihrer Lebensqualität besonders zu berücksichtigen;

ERSUCHT die Kommission,

- dem vorliegenden Bericht bei der Umsetzung der laufenden Programme und der Entwicklung künftiger Maßnahmen, einschließlich der Festlegung der Prioritäten für die Gemeinschaftsmaßnahmen, in geeigneter Weise Rechnung zu tragen;
- besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit der Gesundheitsdaten und ihrer geschlechtsspezifischen Aufschlüsselung im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung zu richten;
- bei der Ausarbeitung künftiger Berichte die Mitgliedstaaten in geeigneter Form, insbesondere im Rahmen des Ausschusses des Programms für Gesundheitsberichterstattung, zur Festlegung der Zielsetzung und der Form der künftigen Berichte, zur Häufigkeit ihres Erscheinens, zur Themenwahl, zu den heranzuziehenden Informationsquellen, zu den anzuwendenden Verfahren und zur Auswahl der Koordinatoren zu konsultieren.

<sup>(1)</sup> Beschluß Nr. 1400/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 193 vom 22. 7. 1997, S. 1).

## KOMMISSION

ECU (1)

29. Dezember 1997

(97/C 394/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,8085	Finnmark	5,98976
Danische Krone	7,53614	Schwedische Krone	8,67659
Deutsche Mark	1,97787	Pfund Sterling	0,663622
Griechische Drachme	311,955	US-Dollar	1,11210
Spanische Peseta	167,493	Kanadischer Dollar	1,59831
Franzosischer Franken	6,61832	Japanischer Yen	144,628
Irishes Pfund	0,767123	Schweizer Franken	1,59920
Italienische Lira	1943,36	Norwegische Krone	8,11999
Hollandischer Gulden	2,22876	Islandische Krone	79,7486
osterreichischer Schilling	13,9168	Australischer Dollar	1,69734
Portugiesischer Escudo	202,324	Neuseelandischer Dollar	1,90689
		Sudafrikanischer Rand	5,40591

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).  
Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

## ECU

24. Dezember 1997

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7780	Finnmark	5,98366
Dänische Krone	7,52964	Schwedische Krone	8,65528
Deutsche Mark	1,97624	Pfund Sterling	0,667214
Griechische Drachme	311,659	US-Dollar	1,11438
Spanische Peseta	167,257	Kanadischer Dollar	1,60214
Französischer Franken	6,61273	Japanischer Yen	144,569
Irishes Pfund	0,771251	Schweizer Franken	1,59691
Italienische Lira	1940,37	Norwegische Krone	8,12049
Holländischer Gulden	2,22720	Isländische Krone	79,9791
Österreichischer Schilling	13,9036	Australischer Dollar	1,69179
Portugiesischer Escudo	202,171	Neuseeländischer Dollar	1,90818
		Südafrikanischer Rand	5,42146

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER  
VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr innerhalb des  
Vereinigten Königreichs**

(97/C 394/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray und North Ronaldsay gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.
- Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:
  - *Mindestanzahl der Frequenzen:*
    - zwei Hin- und Rückflüge täglich außer sonntags auf jeder Strecke.
  - *Sitzplatzangebot:*
    - Bei bestimmten Diensten sollte Kapazität für den gewerblichen Verkehr vorbehalten werden, doch im allgemeinen sollten Luftfahrzeuge mit mindestens acht Sitzplätzen eingesetzt werden.
  - *Tarife:*
    - Der Preis für einen einfachen Flugschein darf auf keiner Strecke 13 £Stg überschreiten:  
Diese Tarife dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des Orkney Islands Council geändert werden.

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER  
VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr innerhalb des  
Vereinigten Königreichs**

(97/C 394/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Shetland Mainland (Tingwall/Sumburgh) und den Inseln Foula, Papa Stour, Out Skerries und Fair Isle gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

— viermal wöchentlich zwei Hin- und Rückflüge täglich wie folgt:

montags, dienstags, mittwochs und freitags zwischen Tingwall und Foula;

montags, mittwochs, donnerstags und freitags zwischen Tingwall und Out Skerries;

montags, mittwochs und freitags zwischen Tingwall und Fair Isle sowie samstags zwischen Tingwall/Sumburgh und Fair Isle;

bzw.

— dienstags zwei Hin- und Rückflüge zwischen Tingwall und Papa Stour.

— *Sitzplatzangebot:*

— Einzusetzen sind Luftfahrzeuge mit mindestens acht Sitzplätzen, wobei auf der Strecke nach Out Skerries eine Passagierbeschränkung aus Gewichtsgründen möglich ist.

— *Tarife:*

Für einen einfachen Flugschein dürfen folgende Tarife nicht überschritten werden:

20 £Stg auf der Strecke zwischen Tingwall und Foula,

15 £Stg auf der Strecke zwischen Tingwall und Papa Stour,

17 £Stg auf der Strecke zwischen Tingwall und Out Skerries,

35 £Stg auf der Strecke zwischen Tingwall bzw. Sumburgh und Fair Isle.

Diese Tarife dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des Shetland Islands Council geändert werden.

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen**

(97/C 394/05)

(festgesetzt am 23. Dezember 1997 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP <sup>o</sup>	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP <sup>o</sup>
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Alcázar de San Juan	2,060	54 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Almendralejo	1,828	48 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Béziers	3,838	100 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	3,903	102 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	3,933	103 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Nîmes	4,007	105 %	Villarrobledo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Perpignan	3,707	97 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	2,660	69 %
Reggio Emilia	5,066	132 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	3,141	82 %
Treviso	4,306	112 %	Trapani (Alcamo)	2,305	60 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	5,319	139 %	Treviso	3,926	103 %
Repräsentativpreis	4,039	106 %	Repräsentativpreis	3,002	78 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	70,131	85 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	70,620	85 %
Falset	4,364	114 %	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Repräsentativpreis	70,215	85 %
Navalcarnero	keine Notierungen <sup>(1)</sup>			ECU/hl	
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,570	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	3,546	93 %			
Barletta	3,293	86 %			
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,619	95 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen <sup>(1)</sup>				

(<sup>1</sup>) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

\* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

<sup>o</sup> OP = Orientierungspreis.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN  
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 15. BIS 19. 12. 1997**

(97/C 394/06)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros  
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 679	CB-CO-97-698-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat über Schaffleisch (Zweiter Bericht der Kommission an den Rat über das Funktionieren der Prämienregelung für Mutterschafe) (Vorlage zum 1997/1998er Preispaket)	15. 12. 1997	16. 12. 1997	15
KOM(97) 706	CB-CO-97-726-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Kodifizierte Fassung) (*)	15. 12. 1997	16. 12. 1997	96
KOM(97) 709	CB-CO-97-729-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1998) (*)	16. 12. 1997	16. 12. 1997	24
KOM(97) 710	CB-CO-97-730-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1998) (*)	15. 12. 1997	16. 12. 1997	15
KOM(97) 711	CB-CO-97-731-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1998) (*)	15. 12. 1997	16. 12. 1997	8
KOM(97) 713	CB-CO-97-733-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1998) (*)	15. 12. 1997	16. 12. 1997	7
KOM(97) 717	CB-CO-97-739-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat: Verlängerung der internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995 und Aushandlung einer Nachfolgetübereinkunft (*)	16. 12. 1997	16. 12. 1997	6
KOM(97) 708	CB-CO-97-728-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen	16. 12. 1997	17. 12. 1997	29
KOM(97) 721	CB-CO-97-741-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Ausdehnung der Verordnungen (EG) Nr. 3281/94 und (EG) Nr. 1256/96 über das Allgemeine Präferenzschema der Europäischen Union auf die am wenigsten entwickelten Länder	16. 12. 1997	17. 12. 1997	25
KOM(97) 719	CB-CO-97-740-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Die Zukunft des Markts für Fischereierzeugnisse in der Europäischen Union: Verantwortung, Partnerschaft, Wettbewerbsfähigkeit (*)	16. 12. 1997	18. 12. 1997	25

(\*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(\*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(\*) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1088 — Thomson/Fritidsresor)**

(97/C 394/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. Dezember 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Thomson International SA, das von „The Thomson Corporation“ kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über Fritidsresor AB durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - The Thomson Corporation: Fachbezogene Informationsdienste, Herausgabe von Zeitungen, Pauschalreisen, Reisebüros, Charterflüge;
  - Fritidsresor AB: Pauschalreisen, Charterflüge, Betrieb von Hotels.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1088 — Thomson/Fritidsresor, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1064 — Bombardier/Deutsche Waggonbau)**

(97/C 394/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. Dezember 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bombardier Inc., Montréal, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Deutsche Waggonbau AG, Berlin, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Bombardier Inc.: Schwerpunkt in Konzipierung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Systemen im Transportwesen, Luftfahrt, Verteidigung und verschiedenen Fahrzeugen;
  - Deutsche Waggonbau AG: Schwerpunkt in Herstellung und Vertrieb von Eisenbahnwaggons (Passagier- und Frachtwaggons) und Komponenten im Eisenbahnsektor.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1064 — Bombardier/Deutsche Waggonbau, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1072 — Bertelsmann/Burda/Futurekids)**

(97/C 394/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 21. November 1997 erhielt die Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>, wonach die Reinhard Mohn GmbH, eine Tochtergesellschaft der Bertelsmann AG, Gütersloh („Bertelsmann“), und die Burda New Media GmbH, eine Tochtergesellschaft der Burda Holding GmbH & Co. KG, Offenburg („Burda“), gemeinsame Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung erwerben über die Futurekids Franchising System GmbH & Co. Dienstleistungen KG, München („Futurekids Deutschland“), die bisher allein von Burda kontrolliert wurde.
2. Sowohl Bertelsmann als auch Burda sind Medien-Unternehmen. Das zukünftige Gemeinschaftsunternehmen Futurekids Deutschland ist als deutscher Master-Franchisenehmer der US-amerikanischen Futurekids Inc. tätig auf dem Markt für Computerschulungszentren für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere durch die Erteilung von Franchisen an Franchisenehmer.
3. Die Anmeldung wurde am 26. November 1997 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 17. Dezember 1997 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89. Entsprechend wurde die Anmeldung am 17. Dezember 1997 wirksam.
4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
5. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1072 — Bertelsmann/Burda/Futurekids, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1093 — ECIA/Bertrand Faure)**

(97/C 394/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Dezember 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ECIA, das der Peugeot-Gruppe angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Bertrand Faure durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 11. Dezember 1997.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - ECIA: Autoteile, Herstellung von Motorrädern;
  - Bertrand Faure: Autositze, Gepäck, Teile für Luftfahrzeuge.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1093 — ECIA/Bertrand Faure, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1073 — Metallgesellschaft/Klöckner Chemiehandel)**

(97/C 394/11)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 16. Dezember 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Metallgesellschaft AG erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Klöckner Chemiehandel GmbH durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Metallgesellschaft AG: Schwerpunkt im Handel, Anlagenbau, Chemieproduktion und Bautechnik;
- Klöckner Chemiehandel GmbH: Schwerpunkt im Handel und Produktion von organischen und anorganischen Chemikalien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1073 — Metallgesellschaft/Klöckner Chemiehandel, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1094 — Caterpillar/Perkins Engines)**

(97/C 394/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Dezember 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Caterpillar Inc. („Caterpillar“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Dieselmotorgeschäfts, das derzeit im Eigentum von Lucas Varity plc. steht und unter der Marke „Perkins“ betrieben wird.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Caterpillar: Landwirtschaftliche Maschinen, Dieselmotoren, Finanzprodukte;
  - Perkins: Dieselmotoren.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1094 — Caterpillar/Perkins Engines, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 47/97 (ex N 109/93, NN 11/93 und N 543/94)

Deutschland

(97/C 394/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag über Beihilfen der deutschen Bundesregierung zugunsten der Raffinerie LEUNA 2000 (Sachsen-Anhalt)**

Mit dem nachstehend wiedergegebenen Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen.

**„1. ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION**

Am 24. Juni 1993 beschloß die Kommission, gegen die notifizierten Beihilfen zur Privatisierung und Umstrukturierung der ehemaligen Raffinerien Leuna und Zeitz sowie des Tankstellennetzes Minol (Staatliche Beihilfen N 109/93 und NN 11/93) keine Einwände zu erheben. Für die beiden Teilaspekte der Umstrukturierung — vorübergehender Weiterbetrieb der Anlagen Leuna/Zeitz und Neubau der Raffinerie LEUNA 2000 — erklärte die Kommission folgende Fördermittel der Treuhandanstalt (THA) und des Bundeslands Sachsen-Anhalt für zulässig: 750 Mio. DEM für die Deckung der Verluste aus der Tätigkeit der ehemaligen Raffinerien und 1 465,5 Mio. DEM Investitionshilfe für den Bau der neuen Raffinerie (im Rahmen von mehreren von der Kommission genehmigten Regionalbeihilfeprogrammen). Bei einem geschätzten Investitionsvolumen von 4,5 Mrd. DEM für den Raffinerieneubau ergab sich somit eine Beihilfeintensität von 32,56 %.

Am 5. November 1994 genehmigte die Kommission weitere Beihilfen in Höhe von 40 Mio. DEM für zusätzliche Investitionen in Höhe von 200 Mio. DEM. Damit betrug der Förderanteil an dem Projekt — bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 4,7 Mrd. DEM — insgesamt 32 %.

**2. DAS PROJEKT LEUNA 2000****2.1. Gesamtbeihilfeintensität**

Für die Errichtung der neuen Raffinerie LEUNA 2000 hat Elf als 100%ige Tochtergesellschaft die Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie GmbH (Mider) gegründet. Für den Bau hat die Mider einen Vertrag mit einem Konsortium (Thyssen-Lurgi-Technip Joint Venture — TLT) geschlossen, welches die Konstruktion durchführt.

Die Investitionskosten werden zum Teil über Kredite finanziert. Für einen Kredit in Höhe von 2,8 Mrd. DEM soll von den deutschen Behörden der Mider eine Bürgschaft im Rahmen eines Bund/Land-Bürgschaftsprogramms, das von der Kommission unter der Beihilfe-Nr. 297/91 (Schreiben D/13344 vom 15. Juli 1991) genehmigt worden war, gewährt werden. Am 3. April 1996 entschieden die deutschen Behörden die Übernahme einer Bürgschaft für einen Kredit über 1,4 Mrd. DEM. Nach den vorliegenden Informationen wurde der Kredit noch nicht ausgereicht. Dem Bankenkonsortium, zu dem zwecks Finanzierung des Kredits Verbindung aufgenommen wurde, gehören europäische und japanische Banken an. Die Bürgschaft deckt 65 % des Kreditbetrags. Die Bürgschaftsprovision beträgt 0,25 % pro Halbjahr; bei Abrufung der Bürgschaft wird außerdem ein einmaliger Betrag in Höhe von 25 000 DEM fällig. Aus den von der deutschen Bundesregierung vorgelegten Informationen ergibt sich ein Nettosubventionsäquivalent von ca. 1 %.

Die Intensität aller vom Staat für den Bau der Raffinerie LEUNA 2000 bereitgestellten Investitionsbeihilfen beträgt demnach nicht mehr als 35 % und liegt somit unter dem für Großunternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag zulässigen Förderhöchst-satz.

**2.2. Berechnung der effektiven Investitionskosten**

Die Kommission hat Kenntnis von einem Gutachten erhalten, das die Beraterfirma Solomon Associates Ltd im Auftrag der Treuhand-Nachfolgegesellschaft Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) erstellt hat, um den Preis für den Erwerb von Anteilen an der neuen Raffinerie zu bestimmen.

1994 wurden die Beteiligungsverhältnisse an der neuen Raffinerie LEUNA 2000 neu angepaßt. Um das Risiko zu verteilen, gewann die Firma Elf ein russisches Konsortium und die BvS als Partner, die 24 bzw. 33 % des Kapitals übernehmen sollten. Die BvS hat der Elf/Mider eine Put-Option eingeräumt,

um auf Verlangen in das Projekt einzusteigen. Anfang 1997 zog sich das russische Konsortium endgültig aus dem Projekt zurück. Dadurch erhöht sich bei Erfüllung der Option der Anteil von Elf auf zwei Drittel des Kapitals (derzeit liegt die Beteiligung von Elf bei 100 %). Die BvS gab das erwähnte Gutachten in Auftrag, um einen Anhaltspunkt für die Höhe des zu zahlenden Preises zu bekommen.

Die Kommission hatte mit Schreiben vom 24. April 1996 (D/50294), 11. Oktober 1996 (D/53016), 20. November 1996 (D/53767) und 14. April 1997 (D/51771) um ausführliche Informationen in dieser Frage gebeten. Die deutschen Behörden antworteten mit Schreiben vom 7. Juni 1996, 23. Dezember 1996, 3. Juni 1997, 10. Juli 1997 und 14. Juli 1997. Mit Schreiben vom 25. April 1996 und vom 29. April 1997 übermittelten sie ferner die nach den Genehmigungsentscheidungen der Kommission vorzulegenden Jahresberichte für 1995 bzw. 1996.

Das Gutachten von Solomon war anfangs zu dem Ergebnis gekommen, daß die von Elf angegebenen Kosten, die Grundlage der Kommissionsentscheidungen waren, weit über den normalen Baukosten für eine vergleichbare Anlage lagen. Danach ging Solomon anfangs von einem für die Errichtung des Prozessors üblichen Preis von unter 2 Mrd. DEM aus. Diese Kosten wurden mittels einer statistischen Methode für eine theoretische Anlage errechnet. Mit dem Bau der Verarbeitungsanlage wurde ein Konsortium (Thyssen-Lurgi-Technip Joint Venture — TLT) beauftragt, mit dem eine schlüsselfertige Übergabe zu einem Festpreis vereinbart wurde („lump-sum-turn-key EPC contract“).

Nach dem Jahresbericht für 1996 wurden die Baukosten im Juni 1996 auf insgesamt 4,885 Mrd. DEM veranschlagt: 3,31 Milliarden für den Bau des Prozessors und 1,575 Milliarden für die Inbetriebnahme.

Zwischenzeitlich hat Solomon das Gutachten revidiert. Das letzte Gutachten von November 1996 beziffert den üblichen Kostenaufwand auf ca. 2,4 Mrd. DEM. Der Unterschied zwischen dem durch Solomon ermittelten Ergebnis und den von Elf/Mider ermittelten Kosten beziffert sich auf ca. 900 Mio. DEM.

Die deutschen Behörden erklären diesen großen Unterschied zwischen den vertraglich vereinbarten Kosten (3,3 Mrd. DEM) und dem üblichen Preis für die Errichtung einer idealen Anlage (2,4 Mrd. DEM) folgendermaßen:

- Das TLT-Konsortium mußte einen Festpreis ansetzen und hat für unvorhergesehene Faktoren eine Sicherheitsspanne einkalkuliert.
- Die Raffinerie LEUNA 2000 unterscheidet sich von einer unter Kostengesichtspunkten idealen

Anlage dadurch, daß sie auf die speziellen Bedürfnisse der Firma Elf zugeschnitten ist, was die Kosten in die Höhe treibt.

- Mider legt strengere Umweltnormen zugrunde als gesetzlich vorgeschrieben.
- Der Neubau auf dem alten Leuna-Gelände machte eine — ebenfalls kostentreibende — Altlastenentsorgung erforderlich.

Die Kommission hält fest, daß die Daten, die die Bundesregierung in ihren Schreiben und Berichten vorgelegt hat, von den Angaben abweichen, die ihren Entscheidungen zugrunde liegen, und daß die Begründungen nicht ausführlich mit Unterlagen und Zahlen belegt worden sind.

### 3. WÜRDIGUNG

In den Entscheidungen vom 24. Juni 1993 (Beihilfefälle N 109/93 und NN 11/93) und vom 5. November 1994 (Beihilfe N 543/94) hatte die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen die notifizierten Beihilfevorhaben im Rahmen der Privatisierung und Umstrukturierung von Leuna/Minol zu erheben.

Gegenstand der Entscheidungen waren die Privatisierung des Tankstellennetzes und der geplante Bau der neuen Raffinerie LEUNA 2000, bis zu deren Fertigstellung die bestehenden Anlagen Leuna und Zeit weiterbetrieben werden sollten. Privatisierung und Neubau sind Bestandteil der Bestrebungen zur Umstrukturierung des alten Chemiestandorts Leuna. Die deutschen Behörden sind aufgrund der Kommissionsentscheidungen in den Beihilfefällen N 109/93, NN 11/93 und N 543/94 verpflichtet, über den Weiterbetrieb der alten Raffinerien (deren Verluste von der BvS gedeckt werden) und über den Bau der neuen Raffinerie einmal im Jahr ausführlich Bericht zu erstatten. Außerdem sind die deutschen Behörden gehalten, alle Beträge zu notifizieren, die über die von der Kommission genehmigten Mittel für den Verlustausgleich und die Investitionsförderung hinausgehen.

Aufgrund von Presseberichten sah sich die Kommission veranlaßt, zusätzliche Erläuterungen und genaue Einzelheiten zu den tatsächlichen Kosten der von Elf/Mider getätigten Investitionen anzufordern, um die Investitionsbeihilfen bemessen zu können.

In den Gutachten, die das Beratungsunternehmen Solomon im Auftrag der BvS durchgeführt hat, wird der Preis einer theoretischen Anlage ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Standorts Leuna kalkuliert. Das Solomon-Gutachten dient der BvS als Grundlage für Verhandlungen über den Preis, den sie für die von ihr zu übernehmenden Anteile entrichten muß.

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen des Gutachters sind zwei Punkte zu klären:

- Für den Fall, daß der von Solomon ermittelte Preis unter den von Elf/Mider geschätzten Kosten liegt, muß geklärt werden, ob Elf/Mider die Kosten künstlich hoch angesetzt hat, und diese nicht den tatsächlichen Aufwendungen für die Investition entsprechen, oder ob Elf/Mider effektiv einen im Vergleich zum üblichen Kostenrahmen überhöhten Preis zahlt, was sich durch die Besonderheit des Festpreises erklären läßt, den Elf/Mider vertraglich mit dem Konsortium TLT vereinbart hat.
- Des weiteren darf der Preis, den die BvS für den Kauf der Raffinerieaktien zu zahlen hat, keine zusätzliche Beihilfe enthalten und muß deshalb ausschließlich von dem Wert der Investition abhängen. Dieser Preis sollte demnach im Hinblick auf das Solomon-Gutachten und den historischen Wert der Anlagen ermittelt werden, wobei die Eigenarten dieser Errichtung und die Marktbedingungen berücksichtigt werden müssen.

Der Förderungsumfang und die noch offenen Fragen rechtfertigen im vorliegenden Fall eine eingehende Prüfung der tatsächlichen Investitionskosten und des tatsächlichen Werts der Investitionen durch die Kommission. Zu diesem Zweck hatte die Kommission die Bundesregierung mit Schreiben vom 24. April 1996 (D/50294), 11. Oktober 1996 (D/53016), 20. November 1996 (D/53767) und 14. April 1997 (D/51771) um ausführliche Informationen gebeten. Die Antwortschreiben enthalten keine Unterlagen, die die Abweichung zwischen dem von Elf geschätzten Investitionsaufwand und dem von Solomon ermittelten Preis rechtfertigen würden. Außerdem werden in den jüngsten, von den deutschen Behörden vorgelegten Berichten für den Neubau der Raffinerie Beträge genannt, die in den Entscheidungen der Kommission berücksichtigten Kosten übersteigen.

Die Kommission betrachtet deshalb die von der Bundesregierung übermittelten Informationen als nicht ausreichend, um ihre Bedenken hinsichtlich des tatsächlichen Werts der Errichtung von LEUNA 2000 und der von Elf/Mider effektiv eingesetzten Mittel zu zerstreuen. Lägen die tatsächlichen Kosten unter den Kosten, die Grundlage der Kommissionsentscheidungen waren, oder läge der Wert der von Elf/Mider durchgeführten Investitionen unter den von Elf/Mider bezahlten Kosten, dann würden die an Elf/Mider gewährten Investitionsbeihilfen die zulässigen Regionalbeihilfeintensitäten übersteigen. Ebenso sollten die Verkaufsbedingungen der Mideranteile an die BvS eingehend geprüft werden.

Die Kommission bringt deshalb ihre Zweifel an der Umsetzung ihrer Entscheidung (Artikel 93 Absatz 3

EG-Vertrag) oder sogar hinsichtlich der Daten, die ihrer Genehmigungsentscheidung zugrunde liegen, und demnach an der Vereinbarkeit der zugunsten der Elf/Mider gewährten Beihilfen mit Artikel 92 EG-Vertrag und Artikel 61 EWR-Abkommen zum Ausdruck.

Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, ihre Stellungnahme sowie alle für erforderlich erachteten Auskünfte innerhalb von einem Monat nach Übermittlung dieser Entscheidung mitzuteilen. Die Kommission bittet insbesondere um:

- detaillierte Angaben bezüglich der vertraglich vereinbarten Kosten sowie der Höhe der tatsächlichen Kosten für die Errichtung der neuen Raffinerie (Bau der Prozessor-Anlage und Gesamtprojektkosten — insbesondere Details der zusätzlich zu den anfänglich als Grundlage der Kommissionsentscheidungen vorgelegten Kosten),
- die Höhe der bis zum heutigen Tag gezahlten und/oder vertraglich festgelegten Kosten,
- den Nachweis bezüglich der Vertragsverhandlungen, der deutlich darlegt, daß die Verträge zur Errichtung der Raffinerie zu den für ein derartiges Investitionsprojekt bestmöglichen Preisbedingungen abgeschlossen wurden,
- die Höhe der bis zum heutigen Tag für die Errichtung der Raffinerie LEUNA 2000 gewährten staatlichen Beihilfen,
- die Bedingungen des Optionsvertrags. In einer nächsten Stufe ist eine Prüfung des Optionsvertrags angebracht.

Die Bundesrepublik Deutschland kann darüber hinaus alle Informationen vorlegen, die ihr sachdienlich erscheinen.“

Die Kommission gibt hiermit den übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen Gelegenheit, sich binnen einem Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu den fraglichen Maßnahmen zu äußern. Etwaige Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel

*Die Informationen werden Deutschland mitgeteilt.*

## HINWEIS FÜR DIE LESER

1998 werden mehrere Veränderungen hinsichtlich der Abonnements der L- und C-Ausgabe des Amtsblatts (ABl.) vorgenommen. Diese Mitteilung soll es Abonnenten mittels Informationen erleichtern, eine Wahl zwischen den neuen Möglichkeiten zu treffen.

### AMTSBLATT AUF INTERNET

Anfang 1998 kann während eines Zeitraums von 20 Tagen der vollständige Text (einschließlich Tabellen und Grafiken) der neuen L & C-Ausgaben des ABl. in 11 Sprachen kostenlos im Internet (<http://europa.eu.int>) abgerufen werden.

### ABl. L & C AUF CD-ROM

1998 erscheinen vierteljährlich Sammelausgaben des ABl. L & C auf CD-ROM, jeweils in einer Sprache. Gegenwärtige Abonnenten des ABl. L & C, die die CD-ROM zusätzlich zu der gedruckten oder der Microfiche-Version bzw. CELEX abonnieren, erhalten das CD-ROM-Abonnement zu einem Einführungspreis, d.h. mit einer Ermäßigung von 50 %. Das LAN-Netzwerk steht als Alternative zur Verfügung. Es können auch einzelne CD-ROM erworben werden.

### PAUSCHALGEBÜHR FÜR DAS ABONNEMENT VON CELEX

Ab Frühjahr 1998 ist das Abonnement von CELEX zu einer Pauschalgebühr erhältlich; d.h. einjähriger Zugang zu einem Festpreis (960 ECU), unabhängig von der Häufigkeit des Zugangs. CELEX ist die offizielle juristische Datenbank der EU, die seit 1951 eine einmalige Abdeckung der Rechtsvorschriften der EU bietet (<http://europa.eu.int/celex>).

### VERSPÄTETE ERNEUERUNG DES ABONNEMENTS DER GEDRUCKTEN AUSGABE

Der Versand der gedruckten Ausgabe des ABl. L & C an alle Abonnenten wird am 31. Januar 1998 für all jene eingestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Abonnement noch nicht erneuert haben. Abonnenten, die nach diesem Datum ein Abonnement des ABl. L & C abschließen oder erneuern wollen, haben folgende Möglichkeiten:

- i) die fehlenden Ausgaben nicht zu erhalten und nur für die bezogenen Ausgaben des Jahres zu zahlen,
- ii) die CD-ROM-Version der fehlenden Ausgaben zu erhalten und die übliche Gebühr für das Jahresabonnement zu zahlen,
- iii) die gedruckte Ausgabe der fehlenden Exemplare zu erhalten und die doppelte Gebühr für jeden Monat zu bezahlen, für den ein rückwirkender Versand erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, sämtliche Abonnement-Versionen des Amtsblatts L & C (gedruckt, Microfiche, off-line und CELEX) von allen Mitgliedern des EUR-OP-Verkaufsnetzes zu erwerben, ausgenommen der „Document Delivery“ Agenten. Ihr Verkaufsbüro steht Ihnen für weitere Informationen gern zur Verfügung.